

Polizei- und Schutzhund- Sportverein Bremerhaven e.V.

*Mitglied im Deutschen Verband der
Gebrauchshundesportvereine e.V. (D.V.G.)*

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Polizei- und Schutzhund- Sportverein Bremerhaven e.V.“(PSHV) und hat seinen Sitz in Bremerhaven- Wulsdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins:

Der Polizei- und Schutzhund- Sportverein Bremerhaven ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein und nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingerichtet.

Der Verein verwendet alle Einnahmen und Zuwendungen ausschließlich zur Aufrechterhaltung und Förderung des Hundesports.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Sein Zweck ist die Förderung des Hundesports. Er dient der Körperertüchtigung und Leistungssteigerung von Hundeführer und Hund.

Mittel zur Erreichung des Zwecks sind:

- 1. Unterweisung aller Mitglieder über Hundehaltung und Pflege sowie Seuchen- und Krankheitsbekämpfung.*
- 2. Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden, Katastrophen- und Rettungshunden, Verkehrsbegleithunden, Fährtenhunden sowie Turnierhundesport.*
- 3. Abhaltung von Leistungsprüfungen und Wettkämpfen.*

Der Verein betreibt Hundesport auf der Grundlage der Amateurbestimmungen.

§ 3

Mitgliedschaften:

Der Verein hat:

- 1. Ordentliche Mitglieder*
- 2. Partner- Mitglieder*
- 3. Jugendliche Mitglieder*
- 4. Ehrenmitglieder*

Als ordentliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Partner- Mitglieder sind Ehepartner eines ordentlichen Mitgliedes.

Neu:

Partner Mitglieder sind Ehepartner sowie in Ehe ähnlicher Lebensgemeinschaft unter gleicher Anschrift lebende, ordentliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahre.

Personen, die sich um die Förderung des Hundesports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Beitragspflicht sind sie befreit. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

- 1. Wer Mitglied werden will, legt einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.*
- 2. Die Mitgliedschaft endet:*
 - a) durch Austritt*
 - b) durch Ausschluss*
 - c) durch Tod*

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.

Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes***
- 2. Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung.***
- 3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.***
- 4. Wegen unehrenhafter Handlung.***

Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet und können nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen der hierfür getroffenen Bestimmungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages und der Gebühren verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung***
- 2. der geschäftsführende Vorstand***
- 3. der erweiterte Vorstand***

§ 7

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung.*
- b) Entlastung des Vorstandes.*
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.*
- d) Festsetzung des Haushaltes (Finanz)- Plans.*
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren.*
- f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.*
- g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.*
- h) Auflösung des Vereins.*

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die insbesondere über die Aufgaben a) bis e) zu beschließen hat, hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe des Grundes, sie schriftlich beantragt.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, ein.

Anträge sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit, gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, jedes Partner- und Ehrenmitglied ebenfalls.

Die jugendlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher, der in der Versammlung eine Stimme hat.

Bei Wahl des Jugendwartes hat jedes jugendliche Mitglied eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterschreiben haben.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 8

Der Vorstand:

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. *der Vorsitzende*
2. *der stellvertretende Vorsitzende*
3. *der Schrift- und Geschäftsführer*
4. *der Kassenwart*

den erweiterten Vorstand bilden außerdem:

5. *die Ausbildungswarte*
6. *die Platzwarte*
7. *der Pressewart*
8. *der Jugendwart*

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist.

Bei Fortfall eines Vorstandmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und lässt die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zur Durchführung bringen.

Der Kassenverwalter trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung und überwacht den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für den Gesamtvorstand, aus dem sich auch die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Rechnungsprüfung:

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht länger als insgesamt vier aufeinander folgende Jahre.

§ 10

Entschädigungen:

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit im Amt ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Rechtsstreitigkeiten:

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern sowie der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins untereinander ist das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Übergeordnete Organe des Verbandes sind für solche Vereinsangelegenheiten nicht zuständig.

§ 12

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vermögen, nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten, an den Tierschutzverein Bremerhaven.

*Die Neufassung der Satzung des Polizei- und Schutzhund- Sportverein Bremerhaven wurde laut Versammlungsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2008 einstimmig/mit Zweidrittel- Mehrheit beschlossen.
Neufassung wurde einstimmig auf der MV 2015 beschlossen.*

S. Karotki
Schrift- und Geschäftsführer

Daniela Heim

Kassenwart

Daniela Heim

Vorsitzender

S.Jürgens

stellvertretender Vorsitzender

auf unserer letzten MV wurde folgendes beschlossen:

Ab 1.3.17 haben alle aktiven Mitglieder/ HF, einen Pflichtarbeitsdienst von 10 Stunden pro KJ, abzuleisten.

Als aktiv gilt, wer mit seinem Hund am Übungsbetrieb teilnimmt, bzw. wer mit seinem Hund den Platz, in welcher Form auch immer, nutzt.

Ausgenommen davon sind, Amtsträger/ Vorstand sowie Mitglieder Ü65.

Bei Nichterfüllung wird ein Betrag von 10,-- € pro fehlender Arbeitsstunde fällig.

Im Vereinsheim wird in Kürze eine Liste ausgehängt, welche Tätigkeiten zum Arbeitsdienst gehören.

Lisa wird die laufenden Statistiken darüber führen, wer, wieviel Std. abgeleistet hat.